

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.126 vom 7. September 2021**

ZH Steuerrekursgericht, 2021-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2019.126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2019.126)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.126 du 7 septembre 2021

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.126 del 7 settembre 2021

## **Regeste**

Steuerfolgen des aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts zwingend im Geschäftsjahr 2015 vollzogenen Wechsels der Rechnungslegung eines Rechtsanwalts von der IST-Methode zur SOLL-Methode. Die ertrags- und damit auch progressionsbedingt steuerlast erhöhende Wirkung dieses Wechsels im ersten Geschäftsabschluss 2015 gemäss SOLL-Methode – zufolge der Kumulation der Erfassung von 2015 fakturierten Rechnungen, der Erfassung des Zahlungseingangs 2015 bzw. bei fehlendem Zahlungseingang die erstmalige Aktivierung werthaltiger Debitoren für 2014 und früher fakturierte Rechnung sowie der Erfassung der umfangreichen erstmaligen Aktivierung nicht fakturierter Dienstleistungen aufgrund des vom Pflichtigen gewählten Fakturierungsrhythmus – ist keiner Korrektur auf Stufe der Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens zugänglich. Dies deshalb weil die durch die Wahl der IST-Methode verzögerte steuerliche Erfassung älterer Rechnungen sowie der durch den vom Pflichtigen gewählten Fakturierungsrhythmus hervorgerufene Besteuerungsaufschub für Dienstleistungen des jeweiligen zweiten Halbjahrs in ihrer Wirkung der Bildung stiller Reserven gleichkommen und deren steuerwirksame Auflösung (vorliegend durch die entsprechenden Aktivierungen) in zeitlich beschränktem Rahmen nur im Sonderfall der definitiven Geschäftsaufgabe eines Selbstständigerwerbenden eine separaten und damit progressionsbrechenden Besteuerung unterliegt. Eine solche Geschäftsaufgabe liegt nicht vor.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

ST.2019.164 Entscheid

### **E. 7**

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass dem Pflichtigen in der Periode zwischen der Verabschiedung des neuen Rechnungslegungsrechts im Dezember 2011 und der Verpflichtung zur ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung nach dem neuen Rechnungslegungsrecht (SOLL-Methode) ab dem Geschäftsjahr 2015 die Möglichkeit offengestanden hätte, in den Geschäftsjahren 2012 bis 2014 durch entsprechende Anpassungen seines Abrechnungsrhythmus – so z.B. insbesondere durch eine gestaffelt spätere Rechnungsstellung der zweiten Tranche innerhalb des zweiten Halbjahres verbunden mit gestaffelt kürzeren Zahlungsfristen – die sich aus dem absehbaren obligatorischen Methodenwechsel ergebende Progressionswirkung im Jahr 2015 zumindest teilweise abzumildern und auf mehrere Geschäftsjahre zu verteilen. Von solchen Anpassungen hat der Pflichtige indes – wohl mangels recht- zeitiger steuerplanerischer

Beratung – abgesehen. 2 DB.2019.126 2 ST.2019.164

- 16 -

**E. 8**

Die vorstehenden Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG) und bleibt ihnen die Zusprechung einer Parteientschädigung verwehrt (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.